

Nachschlagewerk: nein
Amtliche Sammlung: nein

2338 004

StVG § 7; ZPO § 448

Bei der Prüfung, ob sich ein Kraftfahrer gemäß
§ 7 Abs. 2 StVG entlasten kann, ist der Tatrichter nicht
gehindert, den Kraftfahrer nach § 448 ZPO als Partei zu
vernehmen und seine Aussage als Erkenntnismittel zu ver-
werten..

BGH, Urt.v. 19.Dezember 1958 - VI ZR 1/58 - OLG Hamm

VI ZR 1/58

Verkündet am 19. Dezember 1958
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt W [REDACTED] in M [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführung,
diese vertreten durch den Ersten Direktor S [REDACTED]-B [REDACTED],
ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Bauingenieur Karl L [REDACTED] in D [REDACTED], A [REDACTED]straße 8/8
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der
Bundesrichter Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
18. Oktober 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin aufer-
legt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte befuhr am Nachmittag des 3. Februar 1955 mit seinem Personenkraftwagen (Daimler-Benz 170 V) den Ruhr-schnellweg von Gelsenkirchen in östlicher Richtung. Etwa 40 m hinter der Kreuzung Castroper Straße / Castroper Hellweg fuhr er den 38-jährigen einäugigen S. an, der am folgenden Tage an den erlittenen Verletzungen verstarb. S. lag nach dem Unfall mit dem Oberkörper auf dem südlichen rechten Gehweg und mit den Beinen oder Füßen auf der Fahrbahn der Straße. Der rechte Vorderteil des Personenkraftwagens wies Beschädigungen auf.

Die Klägerin, die an die Hinterbliebenen des S. Renten zahlt, nimmt beim Beklagten in Höhe von 1 773,90 DM Rückgriff. Sie ist der Ansicht, der Beklagte sei mindestens nach dem Straßenverkehrsgesetz zum Schadensersatz verpflichtet. Der Beklagte habe, so müsse man annehmen, vom rechten Bürgersteig keinen genügenden Sicherheitsabstand eingehalten. Aller Wahrscheinlichkeit nach habe er den Unfall bei gebotener Aufmerksamkeit selbst dann vermeiden können, wenn S. vor Annäherung des Wagens eine Wendung nach links auf dem Bürgersteig gemacht haben sollte. Sehr fernliegend sei es, daß der mit den örtlichen Verhältnissen vertraute S. plötzlich und ohne Beobachtung des Verkehrs die Fahrbahn betreten habe. Es stehe nicht einmal fest, daß S. auf der Fahrbahn angefahren worden sei. Die unzureichende Aufklärung des Unfallhergangs müsse sich nach dem Straßenverkehrsgesetz zu Lasten des Beklagten auswirken.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte, der um Abweisung der Klage bittet, hat vorgetragen, er sei auf der rechten Fahrbahnseite gefahren und habe nach dem Überqueren der Kreuzung seine Geschwindigkeit von etwa 40 km/st leicht erhöht. Auf den Fußgänger S. sei er aufmerksam geworden, als er etwa 20 m ostwärts der Kreuzung gewesen sei. S. sei auf dem rechten Gehweg in östlicher Richtung gegangen. Nichts habe darauf hingedeutet, daß S. die Fahrbahn zu überqueren beabsichtige. Daher habe er, der Beklagte, von einem Warnzeichen abgesehen. Als er auf 1 bis 2 m an S. herangekommen sei, habe sich dieser plötzlich auf dem Gehweg zur Seite gedreht und, ohne zunächst nach links zu sehen, die Fahrbahn betreten. Er, der Beklagte, habe den Wagen nach links zu reißen versucht, jedoch nicht mehr vermeiden können, daß S. vom rechten Kotflügel erfaßt worden sei. Der Beklagte ist der Ansicht, daß der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat den Klageantrag im Berufungsrechtszug weiter verfolgt und außerdem um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr ihre weiteren Aufwendungen bis zu dem Zeitpunkt zu ersetzen, in dem der verunglückte S. das 60. Lebensjahr vollendet haben würde. Die Klägerin hat im Berufungsrechtszug in erster Linie die Behauptung aufgestellt, S. habe den Ruhrschnellweg von links nach rechts überquert und sei kurz vor Erreichen des südlichen Gehwegs vom Wagen des Beklagten erfaßt worden. Daneben hat sich die Klägerin auf ihr früheres Vorbringen bezogen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision bittet die Klägerin, den im Berufungsrechtszug gestellten Anträgen stattzugeben. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch zunächst unter dem Gesichtspunkt des § 823 BGB geprüft und im einzelnen ausgeführt, daß ein Verschulden des Beklagten nicht bewiesen sei. Es hat bei dieser Prüfung insbesondere auf folgende Umstände Wert gelegt: Der Beklagte machte nach dem Unfall einen ruhigen und sachlichen Eindruck. Irgend welche Anzeichen von Übermüdung oder Alkoholeinfluß lagen nicht vor. Die breite Fahrbahn war auf weite Entfernung übersichtlich. Der Verkehr auf der Fahrbahn war zur Unfallzeit gering. Aus den Beschädigungen des Kraftwagens ergibt sich, daß der Verunglückte von der Stoßstange des Personenkraftwagens erfaßt sein muß. Da die Stoßstange und der rechte Kotflügel des Wagens nicht mehr als 7 cm über die äußere Begrenzung der vorderen Räder seitlich hinausragen, kann S. nur dann auf dem Bürgersteig von dem Wagen angestoßen worden sein, wenn er ganz am Rande des Kantsteins ging und der Wagen des Beklagten radierend am Kantstein entlangfuhr. Das erscheint dem Berufungsgericht als völlig unwahrscheinlich und fernliegend. Die Lage des Verletzten läßt vielmehr darauf schließen, daß dieser zwar in der Nähe des Bürgersteigs, aber doch auf der Fahrbahn angefahren wurde. Dem Berufungsgericht erscheint nach den Umständen die Darstellung des Beklagten von dem Unfallhergang als glaubwürdig.

Legt man diese Darstellung zugrunde, so hat der Beklagte sich nicht schuldhaft verhalten. Denn er brauchte nicht damit zu rechnen, daß ein geradeaus gehender Fußgänger plötzlich vom Bürgersteig auf die Fahrbahn des Ruhrschnellwegs treten werde (vgl. BGH VRS 14, 85). Entgegen der Ansicht der Revision spielt es keine Rolle, ob der Beklagte mit seinem Wagen zum Bürgersteig einen Abstand von 50 bis 60 cm

oder einen solchen von 40 bis 50 cm gehalten hat. Auch ein Abstand von 40 bis 50 cm kann nicht beanstandet werden. Die Grundsätze über den Sicherheitsabstand, der zu einem auf der Fahrbahn gehenden Fußgänger einzuhalten ist, können nicht auf den Fall übertragen werden, daß sich der Fußgänger auf dem durch eine Bordsteinkante abgegrenzten Bürgersteig bewegt. Hier besteht ohne besonderen Anhaltspunkt kein Anlaß zu der Annahme, daß der Fußgänger infolge von Unachtsamkeit oder bei Gehschwankungen in die Fahrbahn des Kraftwagens kommt.

2. Das Berufungsgericht hat auch eine Haftung des Beklagten nach § 7 StVG abgelehnt. Dabei hat das Berufungsgericht durchaus erkannt, daß dem Beklagten insoweit die Beweislast zufällt. Das Berufungsgericht hat jedoch den Beweis als erbracht angesehen, daß der Unfall für den Beklagten ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG war. Es spreche, so wird in den Urteilsgründen ausgeführt, schon nach den ganzen Umständen eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß sich der Unfall so zugetragen habe, wie ihn der Beklagte darstelle. Das Berufungsgericht hat ergänzend aus dem Ergebnis der gemäß § 448 ZPO angeordneten Parteivernehmung des Beklagten die Überzeugung gewonnen, daß dessen Darstellung richtig ist.

Diese Beweiswürdigung ist entgegen der Ansicht der Revision weder widerspruchsvoll noch im rechtlichen Ansatzpunkt fehlsam. Das Berufungsgericht hatte in den vorhergegangenen Ausführungen ausreichend dargetan, daß auch unabhängig von der eigenen Darstellung des Beklagten mehrere Anhaltspunkte dafür sprechen, daß S. überraschend die Fahrbahn betreten hat, um den Ruhrschnellweg zu überqueren. Die Vermutungen, die die Klägerin über die Entstehung des Unfalls aufstellt, konnte das Berufungsgericht durchaus

als sehr unwahrscheinlich bezeichnen. Die Erwägungen des angefochtenen Urteils lassen in keiner Weise erkennen, daß das Berufungsgericht bei der Anordnung der Parteivernehmung gemäß § 448 ZPO die dem Richter gesetzte Grenze überschritten hat. War aber das Berufungsgericht von der Richtigkeit der Aussagen des Beklagten überzeugt, so läßt es keinen Rechtsirrtum erkennen, daß das Berufungsgericht den Unfall als unabwendbares Ereignis angesehen und demgemäß die Haftung des Beklagten abgelehnt hat. Die von der Revision vorgetragene Auffassung läuft im Ergebnis darauf hinaus, daß die Parteiaussage des beklagten Kraftfahrers oder Halters nicht als Erkenntnismittel berücksichtigt werden darf, wenn es sich um die Prüfung handelt, ob ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 StVG vorgelegen hat. Diese Auffassung entbehrt der rechtlichen Grundlage.

Die tatsächliche Feststellung über den Unfallhergang ist, da die verfahrensrechtliche Rüge nicht durchgreift, für das Revisionsgericht bindend. War es aber so, daß S. überraschend vom Gehweg auf die Fahrbahn getreten ist, als der mit 50 bis 60 km/st fahrende Beklagte schon auf 1 bis 2 m herangekommen war, so lag in der Tat für den Beklagten ein unabwendbares Ereignis vor. Daher ist auch die Haftung des Beklagten aus § 7 StVG vom Berufungsgericht mit rechtlich einwandfreier Begründung abgelehnt worden.

3. Die Revision der Klägerin erweist sich somit als unbegründet. Sie war mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Bode

Engels

Dr. Hauß

Hanebeck